Hoornse Hop 10, 8321 WX Urk
Telefoonnr: + 31 52 72 100 40

KvK: 90564375
BTW: NL865364084B01

IBAN: NL08RABO0365678368

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1 – Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Verträge, Lieferungen und Arbeiten der I-Padel B.V., sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Die Geltung etwaiger Einkaufsbedingungen, Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich zurückgewiesen. Verweist der Auftraggeber auf eigene Bedingungen und erklärt diese für anwendbar, haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der I-Padel B.V. Vorrang, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls, wenn I-Padel B.V. als Hauptauftragnehmer tätig wird und zur Ausführung der Arbeiten Subunternehmer, Lieferanten oder sonstige Dritte einsetzt, unabhängig davon, ob diese unmittelbar oder mittelbar für den Auftraggeber tätig werden.

Artikel 2 – Angebote und Verträge

2.1 Sämtliche Angebote der I-Padel B.V. sind freibleibend, auch wenn darin eine Gültigkeitsdauer genannt ist. Ein Angebot der I-Padel B.V. kann noch unverzüglich beziehungsweise so schnell wie möglich nach dessen Annahme durch den Auftraggeber von I-Padel B.V. widerrufen werden.

2.2 Die Gültigkeitsdauer eines Angebots ist im jeweiligen Angebot angegeben.

2.3 Ein Vertrag kommt zustande, sobald er von I-Padel B.V. schriftlich bestätigt wurde oder sobald I-Padel B.V. mit der Vertragsausführung begonnen hat.

Artikel 3 – Lieferung, Planung und Ausführungsbedingungen

3.1 I-Padel B.V. führt den Vertrag nach bestem Wissen und Können sowie fachgerecht aus. Liefer-, Montage- und Ausführungsfristen sind unverbindliche Richtwerte und können aufgrund unvorhergesehener Umstände überschritten werden. Die Überschreitung einer vereinbarten oder genannten Frist berechtigt den Auftraggeber weder zu Schadensersatz noch zur Vertragsauflösung.

3.2 Lieferungen erfolgen zu den im Vertrag oder Angebot vereinbarten Bedingungen.

3.3 Soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsausführung erforderlich ist, darf I-Padel B.V. bestimmte Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.

3.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Standort vor Beginn und während der Arbeiten vollständig geeignet und für eine sichere, fachgerechte und unterbrechungsfreie Ausführung vorbereitet ist. Der Arbeitsbereich muss sauber, ausreichend eben, sicher sowie frei von Hindernissen, Abfällen, Baumaterialien und störenden Arbeiten Dritter sein. Das Montageteam von I-Padel B.V. muss ungehinderten Zugang zum Arbeitsgelände sowie zu allen erforderlichen Entlade-, Lager- und Montageflächen haben. Zufahrten und Gelände müssen für die erforderlichen Geräte, darunter Lastwagen, Gabelstapler, Kräne, Hubarbeitsbühnen und weitere Montage- und Transportmittel, geeignet sein. Der Zugangsweg von der öffentlichen Straße bis zum Montageort muss ausreichend eben und tragfähig sein. Dies gilt auch für die Übergänge auf beiden Seiten von Türen, Toren, Hallen und anderen Durchgängen. Der Auftraggeber sorgt für die Absperrung und, falls erforderlich, Sicherung des Arbeitsgeländes und verhindert unbefugten Zutritt. Zusätzliche Umlagerungen, wiederholte innerbetriebliche Transporte, Sortierarbeiten, Auspacken, manuelles Entladen und andere Arbeiten außerhalb der vereinbarten Standardausführung gelten als Zusatzarbeiten. Arbeiten Dritter müssen rechtzeitig abgeschlossen sein und dürfen die Arbeiten von I-Padel B.V. nicht behindern. Während der Ausführung muss eine bevollmächtigte Kontaktperson des Auftraggebers anwesend oder unmittelbar erreichbar sein. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle erforderlichen Zeichnungen, Maßangaben, Projekt- und Sicherheitsinformationen, Angaben zu Kabeln und Leitungen sowie sonstige Anweisungen bereit.

3.5 Entstehen Subunternehmern von I-Padel B.V. Verzögerungen durch Umstände aufseiten des Auftraggebers, darunter Wartezeiten, unzureichende Vorbereitung des Geländes, fehlende Versorgungsanschlüsse oder andere Hindernisse, werden die daraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber berechnet.

3.6 I-Padel B.V. darf Arbeiten nicht beginnen, aussetzen oder das Montageteam ganz oder teilweise vom Standort abziehen, wenn nach angemessener Einschätzung von I-Padel B.V. die vereinbarten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt sind, Sicherheit oder Qualität nicht gewährleistet werden können, Materialien, Maschinen, Einrichtungen, Angaben, Entscheidungen oder Anweisungen fehlen, die Arbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte behindert werden, der Standort nicht ausreichend zugänglich oder vorbereitet ist oder fällige Zahlungen nicht eingegangen sind.

3.7 I-Padel B.V. haftet nicht für Verzögerungen infolge einer Situation gemäß Artikel 3.6. Sämtliche daraus entstehenden Wartezeiten, zusätzlichen Arbeitsstunden sowie Reise-, Aufenthalts-, Transport-, Lager-, Demobilisierungs- und Remobilisierungskosten trägt der Auftraggeber.

Artikel 4 – Zahlungsbedingungen

4.1 Die konkreten Zahlungsbedingungen werden einvernehmlich im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag festgelegt. Darin können Zahlungspläne sowie mögliche Folgen oder Sanktionen bei verspäteter Zahlung geregelt werden.

4.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist vierzehn Tage ab Rechnungsdatum.

4.3 I-Padel B.V. akzeptiert einen maximalen Einbehalt von 5 % des betreffenden Rechnungsbetrags. Ein solcher Einbehalt ist ausschließlich zulässig, soweit er sich auf die vollständige Abnahme der vereinbarten Arbeiten bezieht.

Artikel 5 – Garantie

5.1 I-Padel B.V. gewährt Garantie auf die von ihr gelieferten Produkte und ausgeführten Arbeiten. Die konkreten Garantiebedingungen können im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in technischen Unterlagen oder anderen dem Auftraggeber übergebenen Dokumenten näher festgelegt werden.

Hoornse Hop 10, 8321 WX Urk
Telefoonnr: + 31 52 72 100 40

KvK: 90564375
BTW: NL865364084B01

IBAN: NL08RABO0365678368

5.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten folgende Garantiefristen: Unbewegliche Teile, einschließlich Stahlkonstruktionen: 15 Jahre. Bewegliche Teile, einschließlich Beschläge und Schließvorrichtungen: 1 Jahr. Beschichtung: 5 Jahre, sofern die vorgeschriebene Wartung und Reinigung nachweislich durchgeführt wurden. Dichtstoffarbeiten: 2 Jahre. Glas: Garantie bis zur Montage, wenn I-Padel B.V. die Montage ausführt, andernfalls bis zum Lieferzeitpunkt, wenn I-Padel B.V. ausschließlich das Glas liefert.

5.3 Für Teile und Produkte, die I-Padel B.V. nicht selbst herstellt, darunter LED-Beleuchtung und Kunstrasen, gilt ausschließlich die Garantie des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten. Soweit zutreffend, werden diese Angaben im Angebot oder in den Produktunterlagen aufgeführt.

5.4 Schäden durch unsachgemäße Nutzung, falsche oder unzureichende Wartung, unvorhergesehene Witterungsverhältnisse, Veränderungen durch Dritte oder Installation durch Dritte sind von der Garantie ausgeschlossen.

Artikel 6 – Wartung und Inspektion

6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Padelplatz und die zugehörigen Konstruktionen regelmäßig prüfen und warten zu lassen. Wird der Padelplatz auf einer von Dritten errichteten Fundamentkonstruktion installiert, muss der Auftraggeber jährlich einen Prüfbericht für dieses Fundament vorlegen können. Fehlt dieser, kann die Garantie entfallen.

6.2 Für Wartung und Inspektion gelten unter anderem folgende Anforderungen: Jährliche oder halbjährliche Inspektion mit Sichtprüfbericht, Fotos und unterschriebenem Dokument. Pulverbeschichtung und Glas sind mit pH-neutralen Mitteln und ohne aggressive Chemikalien zu reinigen.

6.3 Ohne nachweisbaren jährlichen Wartungsbericht kann die Garantie für gelieferte und montierte Teile entfallen.

6.4 Schäden oder Defekte infolge unterlassener oder unzureichender Wartung oder unsachgemäßer Nutzung sind von der Garantie ausgeschlossen.

6.5 Reinigung und Wartung verzinkter und beschichteter Materialien Feuerverzinkter Stahl und Stahlelemente mit ordnungsgemäßer Oberflächenbehandlung gemäß den VISEM-Qualitätsanforderungen können unter normalen Bedingungen eine sehr lange Lebensdauer erreichen. Diese hängt wesentlich von Art und Häufigkeit der Reinigung ab. Eine korrekte und rechtzeitige Reinigung beeinflusst unter anderem: Erscheinungsbild: Verschmutzungen beeinträchtigen das Aussehen und können Glanzverlust und Streifenbildung verursachen. Begrenzung der Alterung: Regelmäßige Reinigung verhindert soweit möglich, dass aggressive Stoffe, darunter Säuren und Salze, die Schutzschicht angreifen. Lebensdauer: Eine fachgerecht aufgebrachte Oberflächenbehandlung kann bei richtiger Pflege ihre ästhetischen und schützenden Eigenschaften über Jahrzehnte behalten. Reinigungsverfahren Die Reinigung erfordert Fachkenntnisse über Materialien, Verschmutzungsgrad und geeignete Reinigungsverfahren. Die erforderliche Reinigungshäufigkeit wird unter anderem durch Schienenverkehr, Salzablagerungen (einschließlich Küstengebiete bis etwa 20 km landeinwärts), städtische oder industrielle Verschmutzung und die Regenexposition beeinflusst. Ungefähre Reinigungshäufigkeit Glatte, dem Regen ausgesetzte Materialien: normale Belastung: einmal jährlich; erhöhte Belastung: zweimal jährlich. Profilierte, nicht dem Regen ausgesetzte Materialien: normale Belastung: zweimal jährlich; erhöhte Belastung: dreimal jährlich. Reinigungsmethode Mit kaltem Leitungswasser abspritzen, um losen Schmutz einschließlich Sand zu entfernen. Ein neutrales Reinigungsmittel auftragen oder aufsprühen. Nach der erforderlichen Einwirkzeit von Hand mit einem weißen Handpad aus Nylon-Vlies reinigen. Reichlich mit Leitungswasser nachspülen; warmes Wasser von etwa 40 °C ist vorzuziehen. Beim Abspritzen ist die Konstruktion zu berücksichtigen; nicht jedes Bauteil darf aus jedem Winkel oder mit jedem Druck abgespritzt werden. Konservierende Pflege Auch bei ordnungsgemäßer Reinigung altert eine Lackschicht mit der Zeit, insbesondere bei starker Sonneneinstrahlung. Aus ästhetischen Gründen kann nach der Reinigung ein geeignetes wachshaltiges Konservierungsmittel aufgetragen werden. Anforderungen an Reinigungs- und Konservierungsmittel Die Mittel dürfen die behandelten Materialien nicht angreifen. Zulässig sind ausschließlich pH-neutrale Mittel mit einem pH-Wert von etwa 6 bis 8. Im Zweifelsfall kann die VOM oder VISEM um Rat gefragt werden. Neun Wartungstipps 1. Beschädigungen der Schutzschicht vermeiden. 2. Rechtzeitig und korrekt reinigen. 3. Die Materialien nach ein oder zwei Reinigungsvorgängen prüfen. 4. Nur Reinigungsmittel verwenden, die beschichtete Materialien nicht angreifen. 5. Ein weißes Nylon-Vlies-Handpad verwenden, keine Stahlbürsten, Stahlwolle oder Schleifpapier. 6. Ausschließlich nicht scheuernde und pH-neutrale Reinigungsmittel verwenden. 7. Behandelte Materialien stets sorgfältig mit Wasser nachspülen. 8. Die Schutzschicht auf Wunsch nach der Reinigung konservieren, beispielsweise mit einem geeigneten wachshaltigen Produkt. 9. Im Zweifelsfall die VOM oder VISEM um Rat fragen.

Artikel 7 – Haftung

7.1 Die Haftung der I-Padel B.V. für Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsausführung ist auf höchstens den Rechnungsbetrag der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen begrenzt, auf die sich die Haftung bezieht.

7.2 I-Padel B.V. haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, betriebliche Schäden, Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn.

7.3 Der Auftraggeber stellt I-Padel B.V. von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung gelieferter Produkte oder Dienstleistungen frei, soweit diese Ansprüche nicht unmittelbar auf einer I-Padel B.V. zurechenbaren Pflichtverletzung beruhen.

7.4 Die Haftung für Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder unsachgemäße Montage außerhalb des Verantwortungsbereichs von I-Padel B.V. ist ausgeschlossen.

7.5 I-Padel B.V. haftet nicht für Fehler, Verzögerungen oder Schäden durch Subunternehmer oder andere Dritte, die vom Auftraggeber ausgewählt, beauftragt oder angewiesen wurden, darunter Erdarbeiter, Pflasterer, Elektroinstallateure und andere externe Parteien.

Hoornse Hop 10, 8321 WX Urk
Telefoonnr: + 31 52 72 100 40

KvK: 90564375
BTW: NL865364084B01

IBAN: NL08RABO0365678368

7.6 Hinweise von I-Padel B.V., darunter zu Fundamenten, Schall, Konstruktion, Positionierung und Anordnung, sind beratender Natur und entbinden den Auftraggeber nicht von etwaigen eigenen Prüfpflichten oder Verantwortlichkeiten.

Artikel 8 – Abnahme und Beanstandungen

8.1 Sobald I-Padel B.V. oder jemand in ihrem Namen dem Auftraggeber mitteilt, dass die vereinbarten Arbeiten abgeschlossen sind, muss der Auftraggeber an Prüfung und Abnahme mitwirken.

8.2 Die Arbeiten gelten als abgenommen, sobald: der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll unterzeichnet; der Auftraggeber den Padelplatz, die Anlage oder die Lieferung ganz oder teilweise in Betrieb nimmt; der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Fertigstellungsmitteilung in angemessener Weise an der Abnahme mitwirkt; oder lediglich geringfügige Restarbeiten vorliegen, die die normale Inbetriebnahme nicht verhindern.

8.3 Sichtbare Mängel, Beschädigungen oder Abweichungen sind bei der Abnahme schriftlich und hinreichend genau festzuhalten. Sichtbare Mängel, die bei der Abnahme vernünftigerweise erkennbar waren, aber nicht gemeldet wurden, gelten als akzeptiert.

8.4 Verdeckte Mängel sind innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach Entdeckung, schriftlich mit klarer Beschreibung und, soweit zumutbar, Fotos oder anderem Bildmaterial an I-Padel B.V. zu melden.

8.5 Geringfügige Mängel oder Restarbeiten, die die normale Nutzung nicht verhindern und innerhalb angemessener Frist behoben werden können, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zur Aussetzung der vollständigen Zahlungspflicht.

8.6 Der Auftraggeber muss I-Padel B.V. zunächst stets angemessene Gelegenheit geben, einen gemeldeten Mangel zu prüfen und, sofern I-Padel B.V. verantwortlich ist, innerhalb angemessener Frist zu beheben.

8.7 Führt der Auftraggeber ohne vorherige angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung durch I-Padel B.V. selbst Reparaturen aus oder beauftragt Dritte, besteht kein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch I-Padel B.V., ausgenommen ein nachweisbarer Notfall, in dem sofortiges Handeln zur Vermeidung schwerer Schäden erforderlich war.

8.8 Die Einreichung einer Beanstandung setzt die Zahlungspflicht nicht aus.

Artikel 9 – Zusätzliche Montage- und Projektbedingungen Zusätzliche Ausführungskosten

9.1 Wird die Ausführung durch Umstände verzögert, unterbrochen oder unmöglich gemacht, die I-Padel B.V. nicht zuzurechnen sind, darf I-Padel B.V. eine Vergütung von 2.500 € zuzüglich Umsatzsteuer je Montageteam und angefangenem Arbeitstag berechnen. Dies gilt unter anderem, wenn: Materialien fehlen, unvollständig oder beschädigt sind; Fundament oder Untergrund außerhalb der vereinbarten Spezifikationen oder Toleranzen liegen; das Arbeitsgelände nicht vorbereitet, sicher oder zugänglich ist; erforderlicher Strom, Maschinen, Hilfsmittel oder Bedienpersonal fehlen; Arbeiten Dritter die Montage verhindern; oder auf Zugang, Informationen, Anweisungen, Genehmigungen oder Entscheidungen gewartet werden muss.

9.2 Übersteigen nachweisbare Personal-, Reise-, Aufenthalts-, Transport-, Lager-, Geräte- oder Subunternehmerkosten die Vergütung nach Artikel 9.1, darf I-Padel B.V. die tatsächlich entstandenen höheren Kosten berechnen.

9.3 Manuelles Entladen, zusätzlicher innerbetrieblicher Transport, weitere Umlagerungen, erneutes Sortieren oder Auspacken von Materialien und andere Arbeiten außerhalb der vereinbarten Standardausführung werden zusätzlich zu den jeweils geltenden Tarifen der I-Padel B.V. berechnet.

9.4 Muss I-Padel B.V. aufgrund von Umständen außerhalb ihres Einflussbereichs erneut zum Standort fahren, fallen neben der genannten Tagesvergütung zusätzliche Reise-, Aufenthalts-, Transport-, Mobilisierungs- und sonstige nachweisbare Kosten an.

9.5 Setzt der Auftraggeber eigene Subunternehmer etwa für Erd-, Elektro-, Pflaster- oder sonstige Arbeiten ein, ist I-Padel B.V. nicht für deren Planung, Koordination oder Folgeschäden aus fehlerhafter oder verspäteter Ausführung verantwortlich. Witterungsverhältnisse

9.6 I-Padel B.V. darf Montage-, Bau- und Installationsarbeiten vorübergehend einstellen, wenn die Witterung nach angemessener Einschätzung von I-Padel B.V. eine sichere oder fachgerechte Ausführung unmöglich macht.

9.7 Hierzu gehören insbesondere starker Wind, Regen, Schnee, Glatteis, Gewitter, Sturmwarnungen, extreme Hitze oder Kälte, nasser oder gefrorener Untergrund, unzureichende Aushärtung von Fundament oder Untergrund sowie Bedingungen, unter denen Hebegeräte, Kräne, Glasroboter oder Hubarbeitsbühnen nicht sicher eingesetzt werden können.

9.8 I-Padel B.V. beurteilt die Vertretbarkeit der Ausführung unter anderem anhand geltender Sicherheitsvorschriften, Herstelleranweisungen, Wetterwarnungen und der Einschätzung ihres Bauleiters.

9.9 Der erste vollständige wetterbedingte Ausfalltag pro Projekt gilt als gemeinsam getragener Risikotag. Bereits entstandene Reise-, Aufenthalts-, Transport-, Geräte- und sonstige Ausführungskosten dürfen dennoch berechnet werden. Ab dem zweiten vollständigen oder teilweisen wetterbedingten Ausfalltag darf I-Padel B.V. die Tagesvergütung gemäß Artikel

9.1 sowie nachweisbare Zusatzkosten berechnen. Fundament, Untergrund und Tiefbauarbeiten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.10 Der Auftraggeber gewährleistet Tragfähigkeit, Stabilität, Maßhaltigkeit, Ebenheit, Höhenlage, Entwässerung, Drainage, Aushärtung und Eignung des Fundaments und Untergrunds.

9.11 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, führt I-Padel B.V. keine statische, geotechnische oder tiefbautechnische Prüfung von Arbeiten durch, die der Auftraggeber oder Dritte ausgeführt haben.

9.12 Eine Messung, Sichtprüfung oder praktische Kontrolle durch I-Padel B.V. ist ausschließlich eine Ausführungskontrolle und bedeutet weder eine Genehmigung oder Zertifizierung noch die Übernahme tiefbautechnischer, geotechnischer oder statischer Verantwortung.

9.13 I-Padel B.V. haftet nicht für Schäden, Mängel, Verzögerungen, Abweichungen oder Folgeschäden aufgrund insbesondere folgender Umstände: unzureichende Ebenheit; falsche Abmessungen; Höhenunterschiede; Absackungen oder Setzungen; Rissbildung; unzureichende Tragfähigkeit; unzureichende Aushärtung; mangelhafte Entwässerung; mangelhafte Drainage; Fehler an Kabeln oder Leitungen; oder sonstige Mängel an Tiefbauarbeiten außerhalb des Verantwortungsbereichs der I-Padel B.V.

9.14 Werden aufgrund der in Artikel

9.13 genannten Umstände Reparaturen, Anpassungen, erneutes Ausrichten, Demontage, Remontage oder zusätzliche Arbeiten erforderlich, gelten diese als Zusatzarbeiten; sämtliche daraus entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

9.15 Schäden wie Verformung, Schiefstand, sich lösende Befestigungen, sichtbare oder fühlbare Abweichungen im Kunstrasen, Bewegungen von Konstruktionsteilen oder Glasbruch infolge von Bewegung, Setzung oder Abweichungen des Fundaments oder Untergrunds sind von Garantie und Haftung der I-Padel B.V. ausgeschlossen. Zusätzliche Ausführungsbedingungen für Indoor-Padelplätze

9.15a Baugrunduntersuchungen und statische Grundlagen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sämtliche für das Projekt erforderlichen Baugrunduntersuchungen, Sondierungen, geotechnischen Gutachten, Gründungsgutachten und statischen Berechnungen rechtzeitig bereitzustellen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass I-Padel B.V. diese Leistungen übernimmt. Führt I-Padel B.V. als Haupt- oder Nachunternehmer Gründungsarbeiten aus oder lässt diese ausführen, erfolgt dies auf Grundlage der verfügbaren technischen Unterlagen, die von fachkundigen Sachverständigen erstellt oder geprüft wurden. Fehlen erforderliche Untersuchungen, Gutachten oder Berechnungen, sind diese unvollständig oder werden sie nicht rechtzeitig bereitgestellt, darf I-Padel B.V. die Arbeiten aussetzen, bis eine ausreichende technische Grundlage vorliegt. Entscheidet sich der Auftraggeber trotz schriftlicher Warnung gegen die Durchführung erforderlicher Untersuchungen oder Berechnungen, trägt er die daraus entstehenden Risiken und Folgen, insbesondere Setzungen, Absenkungen, Rissbildungen, unzureichende Tragfähigkeit und erforderliche Nachbesserungsarbeiten, soweit diese auf das Fehlen der Untersuchungen oder Berechnungen zurückzuführen und gesetzlich zulässig sind. I-Padel B.V. haftet nicht für Schäden, die nachweislich auf fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden technischen Angaben des Auftraggebers beruhen, es sei denn, der Schaden ist auf eine I-Padel B.V. zurechenbare Pflichtverletzung zurückzuführen.

9.16 Bei der Montage von Indoor-Padelplätzen muss der vorhandene Boden sauber, ausreichend eben, unbeschädigt, ausreichend ausgehärtet und für die Montage und die verwendeten Befestigungsmittel geeignet sein.

9.17 Der Boden darf über eine Messlänge von 3 Metern höchstens 3 mm abweichen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9.18 Beträgt die örtliche Bodenabweichung über 3 Meter Messlänge mehr als 15 mm, darf I-Padel B.V. die Montage verweigern oder aussetzen, bis mit dem Auftraggeber eine technisch vertretbare Lösung vereinbart wurde.

9.19 Wird die Padelkonstruktion in einem Betonboden verankert, muss dieser mindestens 150 mm dick sein und eine ausreichende Qualität und Festigkeit für die verwendeten Anker und Befestigungsmittel aufweisen, sofern nicht schriftlich eine andere statische Lösung vereinbart wurde.

9.20 Lose oder schlecht haftende Beschichtungen, unzureichende Betonqualität, Risse, Hohlstellen oder sonstige Bodenmängel liegen außerhalb der Verantwortung der I-Padel B.V.

9.21 Die freie Mindestmontagehöhe in der Halle beträgt 6 Meter, sofern nicht vorab schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9.22 Materialien müssen höchstens 10 Meter vom Montageort entfernt entladen werden können, sofern nicht vorab schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

9.23 Die freie Mindestgröße des Zugangs zum Standort beträgt 3,50 Meter in der Breite und 2,75 Meter in der Höhe, sofern nicht vorab größere Maße oder andere Transportmethoden vereinbart wurden. Erfordern Abmessungen, Gewicht oder Transportart der zu liefernden Materialien einen größeren Zugang, gelten die größeren Maße gemäß Angebot, Montageplan oder sonstigen Projektunterlagen.

9.24 Nicht nur Tür-, Tor- oder Durchgangsöffnung selbst, sondern auch der Weg dorthin sowie die Übergänge auf beiden Seiten müssen ausreichend eben, tragfähig, frei und für die erforderlichen Transport- und Montagegeräte zugänglich sein.

9.25 Für jeden Padelplatz muss eine geeignete Stromversorgung zum Anschluss der LED-Beleuchtung vorhanden sein.

9.26 Der Auftraggeber muss I-Padel B.V. vorab schriftlich über sämtliche vorhandenen Kabel, Leitungen, Fußbodenheizungen, Drainagen, Elektroinstallationen, Wasserleitungen und sonstigen verdeckten Einrichtungen informieren.

9.27 Schäden an nicht vorab gemeldeten oder falsch angegebenen verdeckten Einrichtungen durch übliche Bohr-, Verankerungs- oder Montagearbeiten gehen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

9.28 Werden die vorgenannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, darf I-Padel B.V. erforderliche Reparatur-, Anpassungs-, Warte-, Reise- und zusätzliche Montagearbeiten als Zusatzarbeiten berechnen. Zusatzarbeiten

9.29 Arbeiten, die nicht im ursprünglichen Vertrag oder Angebot enthalten sind oder aufgrund von Änderungen, zusätzlichen Wünschen, Abweichungen, fehlenden Einrichtungen oder Umständen während der Ausführung erforderlich werden, gelten als Zusatzarbeiten.

9.30 Zusatzarbeiten werden zu den jeweils geltenden Tarifen der I-Padel B.V. ausgeführt und können zusätzliche Kosten, weitere Ausführungstage und eine Verlängerung oder Änderung der Planung verursachen.

9.31 I-Padel B.V. ist nicht verpflichtet, Zusatzarbeiten zu beginnen, bevor der Auftraggeber deren Preis- und Terminfolgen schriftlich akzeptiert hat.

9.32 Ist sofortiges Handeln zum Schutz von Personen, Materialien oder Konstruktionen, zur Schadensbegrenzung oder zur Vermeidung weiterer Verzögerungen erforderlich, darf I-Padel B.V. die vernünftigerweise notwendigen Zusatzarbeiten ohne vorherigen schriftlichen Auftrag ausführen und berechnen.

9.33 Anweisungen und Aufträge der vom Auftraggeber benannten bevollmächtigten Kontaktperson gelten als wirksam im Namen des Auftraggebers erteilt. Zwischenfälle und Abweichungen während der Ausführung

9.34 Tritt während der Ausführung eine Situation, ein Zwischenfall oder eine Abweichung ein, sodass die Arbeiten nicht planmäßig oder vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können, dokumentiert I-Padel B.V. dies, soweit vernünftigerweise möglich.

9.35 Der Auftraggeber oder seine benannte Kontaktperson wird hierüber so schnell wie möglich informiert.

9.36 Die Parteien bemühen sich, soweit vernünftigerweise möglich, gemeinsam um eine praktische und technisch vertretbare Lösung.

9.37 Mögliche Auswirkungen auf Planung, Ausführung, zusätzliche Arbeiten und Kosten werden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Zusatzarbeiten und zusätzliche Ausführungskosten festgestellt.

Artikel 10 – Genehmigungen

10.1 Sofern die Beantragung oder Abwicklung einer erforderlichen Genehmigung nicht ausdrücklich schriftlich Teil des Auftrags an I-Padel B.V. ist, ist I-Padel B.V. nicht für deren Erteilung, Ablehnung, Rücknahme oder Verzögerung verantwortlich.

10.2 Die Beantragung und Einholung der erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Befreiungen erfolgen in diesem Fall vollständig auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

10.3 Zertifikate und technische Produktunterlagen. Der Auftraggeber hat I-Padel B.V. vor Unterzeichnung des Angebots schriftlich mitzuteilen, welche besonderen Zertifikate, Prüfberichte, Testergebnisse, Produktdeklarationen und sonstigen technischen Unterlagen für das Projekt erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere Unterlagen zum Brandschutz, Kunstrasen, zur Beleuchtung, zu Glas, Stahlkonstruktionen und sonstigen gelieferten Produkten oder Materialien. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, projektspezifische Anforderungen aus Genehmigungen, gesetzlichen Vorschriften, Vorgaben zuständiger Behörden oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen rechtzeitig festzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

10.4 Folgen zusätzlicher Dokumentationsanforderungen. I-Padel B.V. teilt vor Vertragsschluss mit, ob die vorab schriftlich benannten Zertifikate und technischen Unterlagen vorliegen oder bereitgestellt werden können. Werden nach Unterzeichnung des Angebots zusätzliche oder abweichende Zertifizierungen, technische Unterlagen oder Produkteigenschaften verlangt, die zuvor nicht schriftlich mitgeteilt wurden, können Änderungen bei Materialauswahl, Produktspezifikationen, Preisgestaltung und Terminplanung erforderlich werden. Daraus entstehende Mehrkosten, Änderungen und Verzögerungen trägt der Auftraggeber, soweit diese nicht darauf beruhen, dass I-Padel B.V. ausdrücklich vereinbarte oder gesetzlich zwingende Anforderungen nicht erfüllt. I-Padel B.V. ist nicht verpflichtet, abweichende Produkte oder zusätzliche Zertifizierungen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung über die finanziellen und terminlichen Folgen zu liefern.

Artikel 11 – Anwendbares Recht und Streitigkeiten

11.1 Für sämtliche Angebote, Verträge und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich niederländisches Recht.

11.2 Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit I-Padel B.V. werden zunächst dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk des Sitzes der I-Padel B.V. vorgelegt, sofern zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Artikel 12 – Hauptauftragnehmerschaft und Subunternehmer

12.1 Tritt I-Padel B.V. als Hauptauftragnehmer auf, darf sie Teile der Arbeiten spezialisierten Dritten übertragen.

12.2 Die von I-Padel B.V. eingesetzten Subunternehmer arbeiten unter ihrer Verantwortung, es sei denn, die betreffenden Arbeiten wurden vom Auftraggeber ausdrücklich unmittelbar an Dritte vergeben oder mit diesen vereinbart.

12.3 I-Padel B.V. haftet nicht für Fehler, Mängel oder Verzögerungen von Subunternehmern oder sonstigen Dritten, die unmittelbar vom Auftraggeber ausgewählt oder angewiesen wurden.

12.4 Entstehen Schäden, weil der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von I-Padel B.V. selbst Arbeiten ausführt oder Dritte damit beauftragt, können Garantien für die dadurch betroffenen Produkte, Konstruktionen oder Arbeiten entfallen.

Artikel 13 – Eigentumsvorbehalt

13.1 Sämtliche von I-Padel B.V. gelieferten Produkte, Materialien und Bauteile bleiben vollständig Eigentum der I-Padel B.V., bis der Auftraggeber alle Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich Hauptforderung, Zinsen, Kosten und etwaiger Zusatzarbeiten vollständig erfüllt hat.

13.2 Solange das Eigentum nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, darf dieser die gelieferten Produkte weder

verkaufen, verpfänden, vermieten noch anderweitig Dritten übertragen, es sei denn, dies erfolgt im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und I-Padel B.V. hat zuvor schriftlich zugestimmt.

13.3 Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungspflichten nicht rechtzeitig, darf I-Padel B.V. die gelieferten Produkte, soweit gesetzlich zulässig, zurücknehmen oder demontieren lassen. Der Auftraggeber muss I- Padel B.V. hierfür den vernünftigerweise erforderlichen Zugang zum Standort gewähren, damit sie ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ausüben kann.

13.4 Sämtliche Kosten für Demontage, Entfernung, Transport, Lagerung und erneute Verarbeitung der Produkte trägt der Auftraggeber, darunter Arbeits-, Transport-, Geräte- und sonstige vernünftigerweise erforderliche Kosten.

13.5 Können Produkte aufgrund von Montage, Nutzung oder Demontage nicht mehr als neu verkauft werden, darf I-Padel B.V. dem Auftraggeber die daraus entstandene Wertminderung berechnen.

13.6 Der Eigentumsvorbehalt gilt, soweit gesetzlich möglich, auch dann weiter, wenn die gelieferten Produkte bereits montiert, eingebaut oder Bestandteil einer Anlage, Konstruktion oder eines Bauwerks geworden sind.

Artikel 14 – Lieferung ohne Montage

14.1 Liefert I-Padel B.V. ausschließlich Produkte oder Materialien und ist nicht für deren Installation oder Montage verantwortlich, geht das Risiko der gelieferten Produkte zum Lieferzeitpunkt auf den Auftraggeber über.

14.2 Der Auftraggeber ist in diesem Fall vollständig für die ordnungsgemäße Installation, Montage, Verarbeitung und Verwendung der gelieferten Produkte verantwortlich.

14.3 I-Padel B.V. haftet nicht für Schäden, Mängel oder Abweichungen infolge unsachgemäßer Montage, Installation, Verarbeitung oder Nutzung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte.

14.4 Eine etwaige Garantie auf gelieferte Produkte kann entfallen, wenn Installation oder Montage nicht entsprechend den von I-Padel B.V. bereitgestellten Anweisungen oder den geltenden technischen Vorschriften erfolgt sind.

Artikel 15 – Kunstrasen und Toleranzen

15.1 Bei Herstellung, Lieferung, Installation und Nutzung von Kunstrasen können geringfügige Abweichungen und Veränderungen auftreten, die dem Material, Herstellungsprozess, der Installation und Nutzung eigen sind. Solche Abweichungen gelten nicht als Mangel, soweit sie innerhalb der üblichen Produkt-, Material- und Montagetoleranzen liegen.

15.2 Abweichungen unter anderem bei Farbe, Faserrichtung, Florstellung, Struktur, Nähten, Linienposition und Verteilung des Einstreumaterials innerhalb der üblichen Toleranzen gelten nicht als Mangel.

15.3 Leicht sichtbare Nähte, unterschiedliche Faserrichtungen, geringe Farbunterschiede und sonstige kleinere optische Unterschiede zwischen Kunstrasenabschnitten oder -rollen können auftreten und begründen für sich genommen keinen Anspruch auf Zurückweisung, Ersatz, Nachbesserung oder Schadensersatz.

15.4 Kunstrasen unterliegt natürlichen Maßänderungen unter anderem durch Temperaturunterschiede und klimatische Bedingungen. Nach Herstellung und Installation kann sich der Kunstrasen an die örtlichen Bedingungen anpassen, wobei Schrumpfung, Ausdehnung oder andere Maßänderungen auftreten können. Normale und gleichmäßige Maßänderungen oder Schrumpfungen gelten als Materialeigenschaft und nicht als Mangel, soweit sie innerhalb der technischen Spezifikationen und üblichen Toleranzen des betreffenden Produkts liegen.

15.5 I-Padel B.V. haftet nicht für sichtbare oder fühlbare Abweichungen, Verformungen, Höhenunterschiede, Faltenbildung, Wasseransammlungen, Nahtveränderungen oder sonstige Abweichungen des Kunstrasens, die ganz oder teilweise auf Unterboden, Fundament, Drainage, Absackung, Setzung, vorhandene Konstruktionen oder andere Umstände außerhalb des Einflussbereichs der I-Padel B.V. zurückzuführen sind.

15.6 Verwendet der Auftraggeber oder ein Dritter anderen Einstreusand oder anderes Einstreumaterial als von I-Padel B.V. geliefert, vorgeschrieben oder schriftlich genehmigt, haftet I-Padel B.V. nicht für daraus entstehende Schäden, beschleunigten Verschleiß, verschlechterte Spieleigenschaften oder sonstige Mängel.

15.7 Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Nutzung und regelmäßige Pflege des Kunstrasens verantwortlich. Dazu gehören insbesondere das Entfernen von Verschmutzungen, regelmäßiges Bürsten der Spielfläche sowie Kontrolle, Nachfüllen und gleichmäßige Verteilung des Einstreumaterials. Schäden oder beschleunigter Verschleiß durch unzureichende oder falsche Pflege sind von der Garantie ausgeschlossen.

15.8 Normaler Verschleiß durch die Nutzung des Kunstrasens gilt nicht als Mangel und fällt nicht unter die Garantie. Umfang und Geschwindigkeit des Verschleißes können unter anderem durch Nutzungsintensität, Nutzungsart, Pflege, Witterung, Schuhwerk sowie Menge und Verteilung des Einstreumaterials beeinflusst werden.

15.9 Schäden oder Verformungen des Kunstrasens infolge übermäßiger Wärmeentwicklung oder konzentrierter Sonnenreflexion sind von der Garantie ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere Wärmeentwicklung oder Reflexionen durch Glaswände von Padelplätzen, Fenster, Glasfassaden, Metalloberflächen, dunkle Abdeckmaterialien oder andere reflektierende oder wärmeabsorbierende Gegenstände auf oder um das Spielfeld.

15.10 Das längere Abstellen oder Liegenlassen von Materialien oder Gegenständen auf dem Kunstrasen, die Wärme aufnehmen, speichern oder reflektieren können, darunter dunkle Abdeckungen, Metallgegenstände, Schläuche, Maschinen oder Baumaterialien, erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Daraus entstehende Schäden oder Verformungen sind von der Garantie ausgeschlossen.

15.11 Wird Kunstrasen oder ein Teil davon im Rahmen der Garantie repariert oder ersetzt, beginnt die ursprüngliche Garantiefrist nicht erneut und wird nicht verlängert. Für den

reparierten oder ersetzten Teil gilt die verbleibende ursprüngliche Garantiefrist, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

15.12 Ist der ursprünglich gelieferte Kunstrasentyp, seine Farbe oder Ausführung zum Zeitpunkt der Reparatur oder des Austauschs nicht mehr verfügbar, darf I-Padel B.V. ein technisch und qualitativ gleichwertiges oder vergleichbares Produkt verwenden. Unterschiede in Farbe, Struktur, Faser, Erscheinungsbild oder anderen optischen Eigenschaften gegenüber dem ursprünglichen Kunstrasen begründen in diesem Fall keinen Anspruch auf Zurückweisung oder Schadensersatz.

15.13 Dieser Artikel gilt für sämtlichen von I-Padel B.V. gelieferten und/oder installierten Kunstrasen, unabhängig von Marke, Typ, Herstellungsland oder Hersteller, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 16 – LED-Beleuchtung

16.1 Wird LED-Beleuchtung als Bestandteil eines Padelplatzes oder Projekts geliefert, gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

16.2 Für LED-Leuchten, Treiber und sonstige elektrische Bauteile, die nicht von I-Padel B.V. selbst hergestellt werden, gilt ausschließlich die Garantie des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten. Dauer und Umfang dieser Garantie werden vom Hersteller oder Lieferanten festgelegt und können je nach Produkt unterschiedlich sein.

16.3 I-Padel B.V. haftet nicht für Störungen oder Defekte durch äußere Einflüsse, darunter Spannungsprobleme, Blitzschlag, fehlerhaften elektrischen Anschluss, Änderungen an der Anlage, unsachgemäße Nutzung oder Installation durch Dritte.

16.4 Wird eine Störung oder ein Defekt gemeldet, darf I-Padel B.V. die Anlage selbst oder durch Dritte prüfen lassen.

16.5 Ergibt die Prüfung, dass ein Defekt nicht unter die Herstellergarantie fällt oder auf äußere Umstände oder fehlerhafte Installation zurückzuführen ist, darf I-Padel B.V. dem Auftraggeber Prüf-, Anfahrts-, Arbeits- und etwaige Transportkosten berechnen.

16.6 Liegen Reparaturarbeiten oder Ersatz außerhalb der geltenden Garantie, werden dem Auftraggeber sämtliche Reparatur-, Ersatz-, Arbeits-, Transport- und etwaige Nebenkosten berechnet.

16.7 Wird die LED-Beleuchtung durch oder im Namen von I-Padel B.V. angeschlossen oder installiert, können bei Servicebesuchen oder Inspektionen Anfahrts-, Arbeits- und Materialkosten berechnet werden, sofern nicht schriftlich festgestellt wurde, dass der Defekt unter die einschlägige Herstellergarantie fällt.

16.8 Lichtberechnungen, Beleuchtungsstärken und Lichtwerte beruhen auf theoretischen Annahmen und Standardbedingungen. Abweichungen durch Umgebungsfaktoren, Anordnung, Reflexion benachbarter Gegenstände oder sonstige äußere Einflüsse liegen außerhalb der Verantwortung der I-Padel B.V.

Artikel 17 – Höhere Gewalt

17.1 Als höhere Gewalt gelten Umstände außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der I-Padel B.V., durch die die Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich, vorübergehend unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Hierzu gehören unter anderem: extreme Witterungsverhältnisse; Feuer; Überschwemmung; Krieg; Terrorismus; Epidemien oder Pandemien; Streiks; staatliche Maßnahmen; Grenzschließungen; Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen; Materialengpässe; Störungen der Energieversorgung oder Kommunikation; Transportprobleme; sowie außergewöhnliche und vernünftigerweise nicht aufzufangende Ausfälle von Personal, Lieferanten oder Subunternehmern.

17.2 Während höherer Gewalt werden die Pflichten von I-Padel B.V. im erforderlichen Umfang ausgesetzt und vereinbarte Fristen entsprechend verlängert. I-Padel B.V. haftet während dieses Zeitraums nicht für daraus entstehende Verzögerungen oder Folgeschäden.

17.3 I-Padel B.V. ist bei höherer Gewalt nicht verpflichtet, Ersatzkapazitäten, Materialien, Transportmöglichkeiten, Personal, Lieferanten oder Subunternehmer zu erheblich höheren Kosten zu beschaffen oder einzusetzen.

17.4 Dauert höhere Gewalt länger als sechzig Tage, darf I-Padel B.V. den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich beenden, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

17.5 Bereits ausgeführte Arbeiten, gelieferte Produkte und nachweislich entstandene Kosten bleiben bei einer Beendigung wegen höherer Gewalt zahlungspflichtig.

Artikel 18 – Internationale Projekte

18.1 Für sämtliche Angebote, Verträge und Lieferungen der I-Padel B.V. gilt unabhängig vom Ausführungsland ausschließlich niederländisches Recht.

18.2 Die Anwendung des Wiener Kaufrechts, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18.3 Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit I-Padel B.V. werden, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk des Sitzes der I-Padel B.V. vorgelegt, sofern zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

18.4 Der Auftraggeber bleibt für die Einhaltung örtlicher Gesetze und Vorschriften, Genehmigungen und sonstiger Anforderungen des jeweiligen Projekts im Ausführungsland verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 19 – Schlussbestimmungen

19.1 Ergänzende technische Bedingungen, Wartungsvorschriften, Montagebedingungen, Produktspezifikationen und sonstige projektspezifische Regelungen können Bestandteil eines Angebots, Vertrags, einer Auftragsbestätigung oder gesonderter technischer Unterlagen sein.

Hoornse Hop 10, 8321 WX Urk
Telefoonnr: + 31 52 72 100 40

KvK: 90564375
BTW: NL865364084B01

IBAN: NL08RABO0365678368

19.2 Weicht eine projektspezifische schriftliche Bestimmung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, hat sie nur insoweit Vorrang, als ausdrücklich erkennbar ist, dass die Parteien von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen wollten.

19.3 Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, anfechtbar oder anderweitig nicht durchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam. Die Parteien werden die betreffende Bestimmung soweit wie möglich durch eine wirksame Regelung ersetzen, die Inhalt und Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

19.4 Diese Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt frühere Fassungen und gilt ab dem Veröffentlichungsdatum.